

## **Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 geändert wird (DAVID-VO 2012)**

Auf Grund §§ 81a Abs. 4, 81b, 84 Abs. 7 und 84a Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird die Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden (Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 – DAVID-VO 2012), BGBl. II Nr. 313/2012, wie folgt geändert:

### *1. § 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die gemäß § 84a Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber dem Lieferanten zur Verfügung zu stellenden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß §§ 81a Abs. 1 und 2, § 81b und 84 Abs. 7 EIWOG 2010.“

### *2. In § 2 Abs. 1 wird „10.“ durch „5.“ ersetzt und lautet daher:*

„(1) Die täglich erhobenen Verbrauchsdaten jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, sind dem Lieferanten monatlich vom Netzbetreiber in einem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen einheitlichen Format unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. des darauffolgenden Kalendermonats zu übermitteln.“

### *3. In § 6 Z 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Fall einer gesonderten Rechnungslegung durch den Netzbetreiber gilt diese Informationsverpflichtung für diesen sinngemäß für die Kosten gemäß SNE-VO idgF und ist bei der Darstellung der Verbrauchsdaten gemäß § 3 zu berücksichtigen.“

## **Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 geändert wird (DAVID-VO 2012)**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012) wurde der Verordnungsermächtigung gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 entsprochen, und es wurden Datenformat zur Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und Darstellung der Verbrauchsinformation an die Kunden festgelegt.

Durch die Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 ist es erforderlich, einige Anpassungen an neue gesetzliche Regelungen durchzuführen. Diese werden durch diese Novelle der DAVID-VO 2012 umgesetzt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1)**

Hierbei handelt es sich um eine reine Anpassung von Gesetzesverweisen, da die relevanten Bestimmungen durch die Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 auf unterschiedliche gesetzliche Normen aufgespalten wurden.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1)**

Durch § 84a Abs. 2 der Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 wurde eine genaue Vorgabe zum Zeitrahmen gemacht, innerhalb dessen der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten zu übermitteln hat („am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum Fünften dieses Monats“). Dies soll hiermit auch in der DAVID-VO 2012 entsprechend an die gesetzliche Neuregelung angepasst werden.

#### **Zu Z 3 (§ 6 Z 5)**

§ 81a Abs. 2 der Novelle des ElWOG 2010 mit BGBl. I Nr. 174/2013 sieht vor, dass auch der Netzbetreiber bei gesonderter Rechnungslegung über seine Kosten gemäß SNE-VO zu informieren hat. Daher soll dies auch im Rahmen der Darstellung gemäß der DAVID-VO 2012 im Webportal des Netzbetreibers entsprechend berücksichtigt werden.